

Herausgegeben vom Fachverband/Verband der Österreichischen Banken und Bankiers
Nicht gültig für Anderkonten der Rechtsanwälte, Notare, Immobilienmakler und Immobilienverwalter sowie
Architekten und Ingenieurkonsulenten (staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker)

1.(1)

Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im folgenden "Konten" genannt) unter dem Namen ihrer Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber - wie bei seinen Eigenkonten - dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).

1.(2)

Für Anderkonten eines Wirtschaftstreuähnders (vgl. Punkt 2.) gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG" mit den folgenden Abweichungen:

2.

Unter "Wirtschaftstreuähnder" sind Wirtschaftstreuähnder im Sinne des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 1999 zu verstehen.

3.

Die Eröffnung eines Anderkontos bedarf eines schriftlichen Antrages des Wirtschaftstreuähnders und darf nur für solche Treuhandschaften erfolgen, hinsichtlich derer nach seinem Wissensstand kein Verdacht auf Geldwäscherei besteht. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung des Wirtschaftstreuähnders zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt. Der Wirtschaftstreuähnder hat seine Identität und jene des Treugebers entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen. Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Wirtschaftstreuähnders errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche schriftliche gegenteilige Erklärung des Wirtschaftstreuähnders zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hiedurch nicht berührt.

4.

Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.

5.(1)

Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut hält sich demgemäss auch nicht für berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto seinetwegen errichtet worden ist. Das Kreditinstitut

gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.

5.(2)

Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.

6.

Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Unterlage für Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

7.(1)

Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als eines Anderkontos aufzuheben.

7.(2)

Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto auf einen anderen Treuähnder, einen Rechtsanwalt oder einen Notar umschreiben lassen, nicht aber auf eine andere Person.

7.(3)

Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Treuähnder, einem Rechtsanwalt oder einem Notar erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird das Kreditinstitut nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden.

7.(4)

Stirbt der Kontoinhaber, so geht die Forderung aus dem Anderkonto nicht auf seine Erben über. Kontoinhaber wird vielmehr - kraft Vertrags zugunsten eines Dritten - der von der Kammer der Wirtschaftstreuähnder bestellte Kanzleiverweser bzw. Liquidator oder der Kanzleiübernehmer.

7.(5)

Wird der Kontoinhaber aus der Liste der Wirtschaftstreuähnder gestrichen oder die vorläufige Einstellung der Berufsausübung des Kontoinhabers auf beschränkte Zeit (Suspendierung) verfügt, so gilt der vorangeführte Absatz 4 sinngemäss. Dem Kreditinstitut gegenüber bleibt das Verfügungsrecht des bisherigen Kontoinhabers so lange bestehen, bis ihm seine Streichung oder die vorläufige Einstellung der Berufsausübung zur Kenntnis gebracht wird oder es auf eine andere Weise davon Kenntnis erlangt.

8.(1)

Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.

8.(2)

Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Das Kreditinstitut wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des an Stelle des Gemeinschuldners von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bestellten Kanzleiverwesers bzw. Liquidators und des durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalters verfügen lassen.

9.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vermietung von Safes, die nicht eigenen Zwecken des Safemieters dienen ("Andersafes"), an Treuhänder.